



Wohnbaugenossenschaft „Suneblueme“

Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art 16 Abs. 1 der Statuten erlässt die Wohnbaugenossenschaft "Suneblueme" das nachfolgende Reglement:

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft "Suneblueme" über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile.
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin das Gesuch mit unterzeichnen.

Infolge der gegenwärtigen Unterdeckung mancher Vorsorgeeinrichtungen können diese die Auszahlung von Vorsorgegeldern derzeit aufschieben (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 4 - 6 WEFV). Der Versicherte tut gut daran, sich bei seiner Kasse zuerst zu erkundigen. Die Genossenschaft ist aber nicht verpflichtet zuzuwarten, bis die Kasse später den Betrag auszahlt. Stimmt sie einer verspäteten Zahlung zu, kann sie eine Verzinsung des ausstehenden Betrages verlangen.

Der Mindestbetrag von Fr. 20'000.-, der für Bezüge zum Erwerb von Grundeigentum statuiert ist, gilt nach Art. 5 Abs. 2 WEFV nicht für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

4. Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Wohnbaugenossenschaft "Suneblueme" überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Depot

Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Monatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten.

Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto bei einer Bank einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Wohnbaugenossenschaft "Suneblueme" die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Dieses Reglement tritt aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 10.12.2013 per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Es gilt grundsätzlich für alle bestehenden und zukünftigen Mietverhältnisse. Allenfalls abweichende mietvertragliche Vereinbarungen sind vorbehalten.